

Synopse

Fettdruck = neuer Text

Soweit Teile der alten GO ersetzt oder gestrichen werden, ist dies durch Streichungen des Textes in der alten GO kenntlich gemacht.

Entwurf für die neue GO	Text der alten GO
§ 1 Präambel 1) Abs. 1 bleibt unverändert. 2) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung müssen die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der im Amt verbundenen Aufgaben besitzen und der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit ausreichend Zeit widmen.	§ 1 Präambel 2) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der im Amt verbundenen Aufgaben besitzen und der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit ausreichend Zeit widmen.
§ 2 Konstituierung, Vorsitzender 1) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden vom Rat der Stadt Troisdorf entsandt. Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind die nach § 7 Ziff. (1) der Satzung der Gesellschaft entsandten Vertreter. 2) Die Gesellschafterversammlung konstituiert sich nach der Entsendung der Gesellschaftervertreter und wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. So lange kein/e Vorsitzende/r gewählt wird, leitet das an der Zugehörigkeit zur Gesellschafterversammlung gemessen älteste Mitglied die Sitzungen. Sollten alle Mitglieder im Sinne	§ 2 Konstituierung, Vorsitzender 1) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden vom Rat der Stadt Troisdorf entsandt. Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind die nach § 7 Ziff. (1) der Satzung der Gesellschaft entsandten Vertreter. 2) Der Bürgermeister (bzw. der gemäß § 113 Abs. 2 S. 2 Gemeindeordnung NRW bestimmte Bedienstete) oder sein gemäß § 7 Ziffer 1 der Satzung benannter Ersatzvertreter übernimmt den Vorsitz und leitet die Sitzungen der Gesellschafterversammlung.

des vorstehenden Satzes die gleiche Gremienzugehörigkeit ausweisen, leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzungen bis zur Wahl eines Vorsitzenden. 3) Soweit zur Durchführung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung Erklärungen des Gremiums abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr(e) Stellvertreter/in für die Gesellschafterversammlung	3) Soweit zur Durchführung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung Erklärungen des Gremiums abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Bürgermeister oder im Falle seiner Verhinderung sein Ersatzvertreter für die Gesellschafterversammlung
§ 3 Aufgaben Absatz 1 bleibt unverändert Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen	§ 3 Aufgaben 2) Die Gesellschafterversammlung überprüft regelmäßig die Effizienz ihrer Tätigkeit.
§ 4 Konkurrenzverbot, Interessenkonflikt 1) Absatz bleibt unverändert 2) (...) Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines/einer Gesellschaftervertreters/in hat diese/r Vertreter/in sein/ihr Mandat unverzüglich niederzulegen.	§ 4 Konkurrenzverbot, Interessenkonflikt Redaktionelle Anpassung in Absatz 2
§ 5 Verfahren 1) Die Einberufung zur Gesellschafterversammlung erfolgt gemäß § 8 der Satzung. Sitzungsunterlagen können auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden 2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 2 Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in, bei der Versammlung	§ 5 Verfahren 1) Redaktionelle Anpassung 2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 2 Mitglieder, darunter der Vorsitzende, bei der Versammlung anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung mit gleicher

anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, vorausgesetzt der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in nimmt an der zweiten Versammlung teil; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Versammlung hinzuweisen. 3) Auf Antrag von mindestens zwei Gesellschaftervertretern ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Der alte Absatz 3 wird gestrichen und in den Gesellschaftsvertrag eingefügt. 4) Die Stimmen aus den Geschäftsanteilen der Stadt Troisdorf an der Gesellschaft können nur einheitlich ausgeübt werden. Die Ausübung der Stimmen aus den Geschäftsanteilen erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auf Grundlage eines vorab zu fassenden Mehrheitsbeschlusses aller anwesenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung. Bei Stimmengleichheit darf der/die Vorsitzende die Stimmen aus den Geschäftsanteilen nicht ausüben; (.....)	Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, vorausgesetzt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter nimmt an der zweiten Versammlung teil; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Versammlung hinzuweisen Neu eingefügt 3) Ein Mitglied kann, soweit nicht zwingendes Recht dem entgegensteht, auch mittels Telekommunikationsmitteln, die eine verbale Kommunikation in Echtzeit ermöglichen (bspw. mittels Telefon, Videokonferenz) an einer Sitzung teilnehmen und seine Stimme abgeben, wenn dies in der Einladung vorgesehen ist; ein so teilnehmendes Mitglied gilt als anwesend 4) Die Stimmen aus den Geschäftsanteilen der Stadt Troisdorf an der Gesellschaft können nur einheitlich ausgeübt werden. Die Ausübung der Stimmen aus den Geschäftsanteilen erfolgt durch den Vorsitzenden auf Grundlage eines einstimmigen Beschlusses aller anwesenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung. Bei Stimmengleichheit darf der/die Vorsitzende die Stimmen aus den Geschäftsanteilen nicht ausüben; (.....)
§ 6 Vertraulichkeit (....) Beim Ausscheiden aus der Gesellschafterversammlung sind alle vertraulichen Unterlagen an die/den Vorsitzende/n oder im Falle seiner Verhinderung an dessen/deren Stellvertreter/in zurückzugeben.	§ 6 Vertraulichkeit (...) Beim Ausscheiden aus der Gesellschafterversammlung sind alle vertraulichen Unterlagen an den Bürgermeister oder im Falle seiner Verhinderung an dessen Stellvertreter zurückzugeben.

§7 Änderung der Geschäftsordnung

Die Gesellschafterversammlung kann diese Geschäftsordnung durch Beschluss jederzeit ändern, ohne dass es einer Beteiligung weiterer Gremien der TroiKomm oder des Rates der Stadt Troisdorf bedarf. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind ohne Aussprache zur nächsten Sitzung zu vertagen.

Paragraph 7 wird neu eingefügt.